



Statuten des TC Weesen

I NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Weesen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Weesen.
- Art. 2 Der TC Weesen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3 Der TC Weesen kann Mitglied eines Regionalverbandes und des Schweizerischen Tennisverbandes sein. Er anerkennt deren Statuten.
- Art. 4 Der TC Weesen ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich aktiv für die Gleichberechtigung aller Mitglieder und Interessensgruppen ein.

II MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Weesen umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Junioren
 - d) Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren A sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
Junioren B sind Kinder ab Beginn des Jahres, in dem sie das 6. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Weesen, die diesen durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Unter Berücksichtigung der Spielplatzkapazität werden Einwohner von Weesen vorrangig aufgenommen.

Art. 11 Wer in den TC Weesen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art. 13 Aktivmitglieder und Junioren A sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14 Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 In den Vorstand können Mitglieder des TC Weesen gewählt werden.

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf die jeweils im Winter/Frühjahr stattfindende ordentliche GV hin erklärt werden, mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Anteilscheine werden erst ab 2020 wieder verzinst und zwar zum Zinssatz des Privatsparkontos der Bank Raiffeisen Schänis-Amden.

Nach der Kündigung resp. nach dem Austritt des Mitglieds werden sie aus dem Sanierungsfonds zurückbezahlt, sobald der Sanierungsfonds über die nötigen Mittel verfügt. Der Vorstand budgetiert den jährlich in den Sanierungsfond einzuzahlenden Betrag unter Berücksichtigung der notwendigen Liquidität. Die Reihenfolge der Rückzahlung bestimmt sich nach dem Datum der schriftlichen Kündigung oder des Austrittes.

Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich rekuriert werden. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III ORGANISATION

Art. 20 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

- Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 23 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Einzeltarife für kurtaxenpflichtige Gäste und Spielgäste ¹⁾
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten ¹⁾
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Verbandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 24 Anträge der Mitglieder an die GV werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- B. Der Vorstand**
- Art. 26 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand erlässt ein Platz-, ein Spiel- und ein Ranglistenreglement. Das Spielreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.
- Art. 27 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter (1-3)
 - Beisitzer
- Art. 28 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 29 Für den Tennisclub Weesen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen mündigen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr zeichnen der Kassier und der Präsident oder der Vizepräsident (Kollektivunterschrift).
- Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- C. Die Rechnungsrevisoren**
- Art. 31 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 32 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Weesen, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

D. Datenschutz

- Art. 32.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung dieser Mitglieder-daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzge-bung, der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins sowie dem Daten-schutzreglement des Vereins.

IV STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 33 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordent-liche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesen-den Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 34 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stel-len. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 35 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der För-derung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.02.2024 genehmigt und tre-ten ab sofort in Kraft.

Weesen, 24.02.2024

Die Präsident
Stefan Menzi

Die Aktuarin
Uta Muggli

12.11.1982, 26.04.2008, 12.03.2011, Art. 16
25.2.2017, Art. 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Anhang 1), Art. 26, Art. 33
24.02.2024, aktualisiert Art. 4, 18, 29; Art. 32.1 eingefügt